

Datum: 28.11.2023

Sachdarstellung:

Anfragen von Bürgern und Gewerbetreibenden auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Nutzung von öffentlichen Straßen und Gehwegen für besondere Zwecke werden an den Salzlandkreis verwiesen.

Mit Erlass einer Sondernutzungssatzung für die Einheitsgemeinde Stadt Nienburg (Saale) könnten Anträge dieser Art in der Stadtverwaltung bearbeitet werden.

Der Erlass einer solchen Satzung ist nach §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 50 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Straßengesetz Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) möglich.

Es wird seitens der Verwaltung der Vorschlag unterbreitet, eine Sondernutzungssatzung für das Gebiet der Einheitsgemeinde zu erarbeiten.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Gehwege über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar, die erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Zu den öffentlichen Straßen gehören dabei auch die Parkplätze. (vgl. § 18 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 StrG LSA)

Sondernutzungen gewerblicher und privater Art sind unter anderem:

- Verkaufswagen/Verkaufsstände
- Warenauslagestellen vor den eigenen Geschäften
- Informationsstände
- Werbeaufsteller/Werbetafeln
- Tische/Stühle
- Fahrradständer

Die Stadt Nienburg (Saale) verfügt über keine Sondernutzungssatzung, sodass die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsgrund nach § 46StVO für Container, Gerüste und Lagerungen von Baumaterial durch das Straßenverkehrsamt des Salzlandkreises übernommen wird.

Die zuständige Behörde bei Gemeindestraßen und bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen ist die Straßenbaubehörde der jeweiligen Gemeindeverwaltung. Im Fall von Nienburg ist es zum jetzigen Zeitpunkt der Salzlandkreis. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird somit durch den Landkreis durchgeführt.

Um Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für Sondernutzungen bei der Stadt Nienburg (Saale) bearbeiten zu können, ist es notwendig, die rechtliche Grundlage in Form einer Sondernutzungssatzung zu schaffen.

Mit einer gültigen Sondernutzungssatzung obliegt der Stadt Nienburg (Saale) die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen und somit auch die Erhebung der Gebühren und die Kontrolle der Einhaltung der Anordnungen.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) fasst den Grundsatzbeschluss, für den Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Nienburg (Saale) eine Sondernutzungssatzung zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)

Sitzung am: 14.12.2023

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)